

Wahlordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –
Hochschule für angewandte Wissenschaften

University of Applied Sciences

Vom

06.02.2024

Aufgrund von § 52 i.V.m. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023, (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 06. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften diese Wahlordnung als Satzung erlassen.

Bekanntgemacht am 08.02.2024

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Beginn und Ende der Wahlperioden und Amtszeiten

§ 4 Wahlorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

§ 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

§ 6 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

§ 7 Bildung des Wahlvorstandes

§ 8 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

§ 9 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

Abschnitt 2 - Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Nr. 1 bis 4)

§ 10 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

§ 11 Wahlausschreibung

§ 12 Wählerverzeichnis

§ 13 Wahlbenachrichtigung

§ 14 Wahlvorschläge

§ 15 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 17 Formen der Stimmabgabe

§ 18 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

§ 19 Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 20 Auszählung

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22 Annahme der Wahl und Rücktritt

§ 23 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern, Ergänzungswahl

Abschnitt 3 - Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen (§ 1 Nr. 5 bis 9)

§ 24 Wählerliste, Form der Stimmabgabe, Gestaltung der Wahlunterlagen

§ 25 Wahl der Rektorin oder des Rektors

§ 26 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 27 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 28 Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane

§ 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

§ 30 Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt

- für die unmittelbaren Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 Grundordnung der HTW Dresden in den Fakultätsräten (§ 93 Abs. 4 SächsHSG)
2. der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 Grundordnung der HTW Dresden im Senat (§ 85 Abs. 2 SächsHSG)
3. der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 Grundordnung der HTW Dresden im Erweiterten Senat, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind (§ 86 Abs. 1 SächsHSG)
4. der Gleichstellungsbeauftragten und von deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern an den Fakultäten (§ 56 Abs. 1 und 3 SächsHSG)

- für die mittelbaren Wahlen

5. der Rektorin oder des Rektors (§ 87 Abs. 6 bis 12 SächsHSG)
6. der Prorektorinnen und Prorektoren (89 Abs. 1 SächsHSG)
7. der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane und der Studiendekaninnen und Studiendekane (§§ 94 Abs. 2, 95 Abs. 2, 96 Abs. 1 SächsHSG)
8. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters gemäß § 56 Abs. 1 und 3 SächsHSG
9. der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters (§ 56 Abs. 7 SächsHSG)

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlen nach § 1 Nr.1 bis 4 werden unter Beachtung der Wahlperioden und Amtszeiten gemäß der Grundordnung der HTW Dresden und des SächsHSG zeitgleich durchgeführt.
- (3) Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 1 finden nach Fakultäten und innerhalb der jeweiligen Fakultät zusätzlich nach Mitgliedergruppen getrennte Wahlgänge statt.
- (4) Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 2 und 3 findet ein hochschulweiter Wahlgang statt. Die Wahl wird nach Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.
- (5) Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 4 finden nach Fakultäten getrennte Wahlgänge statt.
- (6) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 4 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die auf die Wahlen nach § 1 Nr. 1 und 2 folgenden Sitzungen der Fakultätsräte und des Senates sowie die Wahlen der in § 1 Nr. 7 aufgeführten Ämter gegen Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.
- (7) Es wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.
- (8) Bei den Organen nach § 1 Nr. 1 bis 3 ist eine Besetzung zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern anzustreben.
- (9) Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 8 gilt im Übrigen § 15 Abs. 4 Satz 2 u. 3 Sächsisches Gleichstellungsgesetz.

§ 3 Beginn und Ende der Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Die Wahlperiode der in § 1 Nr.1 bis 3 Gewählten beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Zusammentritt des jeweiligen Organs.
- (2) Die Wahlperiode der in § 1 Nr. 1 bis 3 Gewählten endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs (§ 53 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG).
- (3) Die Amtszeit der nach § 1 Nr. 4, 6 bis 9 Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.
- (4) Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors (§ 89 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG).
- (5) Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG).
- (6) Die nach § 1 Nr. 4, 6 bis 9 Gewählten führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihres jeweiligen Amtsnachfolgers weiter. Dies gilt nicht im Falle ihrer Abwahl oder im Falle ihres Rücktritts vom Amt.
- (7) Rücken Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für ausscheidende Mitglieder der Organe nach, endet deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder ihrer Mitgliedergruppe in diesem Organ. Endet die Amtszeit einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers vorzeitig, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit gewählt. Ausgenommen davon ist das Amt der Rektorin oder des Rektors.

(8) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts, in der Gruppe für die die Vertreterin oder der Vertreter gewählt ist, entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und die betroffene Vertreterin oder der betroffene Vertreter scheidet aus dem entsprechenden Organ aus. Studentinnen und Studenten, die exmatrikuliert werden, scheiden dann nicht als gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus dem betroffenen Amt bzw. Organ aus, soweit diese im direkten Anschluss wieder an der Hochschule immatrikuliert werden.

(9) Wird ein Mitglied des Senates als Mitglied des Hochschulrates bestellt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Senat (§ 91 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG).

(10) Endet die Amtszeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät oder der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule vorzeitig, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit ihrem oder seinen Einverständnis das Amt der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Die Übernahme des Amtes der oder des Gleichstellungsbeauftragten durch die Stellvertretung geht der Ersatzvertreterregelung nach § 21 vor.

§ 4 Wahlgorgane, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Wahlgorgane sind

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler, sofern durch das Rektorat keine andere Person bestellt wird. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, der sie oder ihn bei Abwesenheit vertritt.

(3) Die Wahlgorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(4) Der Wahlleiter kann zur Erfüllung der Aufgaben der Wahlgorgane Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. Die Mitglieder der Hochschule sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder der Wahlvorstände und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wählerlisten, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige

Wahleinrichtungen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses durch.

§ 6 Zusammensetzung, Bildung und Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und drei weiteren Mitgliedern, aus den Mitgliedergruppen gemäß § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 der Grundordnung der HTW Dresden. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied und Ersatzmitglied sollen derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch die Rektorin oder den Rektor bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses und die Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter durch Aushang bekannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt 3 Jahre, für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Eine Wiederbestellung für weitere Amtszeiten ist zulässig.

(3) Der Wahlausschuss ist zuständig für

- die Beschlussfassung über den Wahltermin und den Wahlablauf sowie die Form der Stimmabgabe,
- die Prüfung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung über deren Gültigkeit und Zulassung (§ 15 Abs. 1),
- die Beschlussfassung bei Zweifeln über die Abgabe der Stimmabgabe (§ 20 Abs. 3),
- die Entscheidung über die Wahlanfechtung (§ 9 Abs. 4),

(4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Sie oder er leitet die Sitzungen des Wahlausschusses. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einberufen. Der Wahlausschuss ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses dies verlangt.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied abwesend, tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied seiner Mitgliedergruppe. Ist dieses ebenfalls abwesend legt der Wahlleiter das Ersatzmitglied fest, dass an seine Stelle tritt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses sind Protokolle anzufertigen, die von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter unterzeichnet werden.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfassung des Wahlausschusses nicht abgewartet werden kann, ist eine Eilentscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zulässig. Sie oder er informiert in diesen Fällen unverzüglich alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses über ihre oder seine Entscheidung und über die Gründe dafür.

§ 7 Bildung des Wahlvorstandes

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestellt zur Durchführung der Abstimmung in Form der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum (§ 18) für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern des Wahlausschusses und/oder Wahlhelfern besteht.

§ 8 Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Das Wahlergebnis und besondere Vorkommnisse werden in einer Wahlniederschrift dokumentiert, die von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter unterzeichnet wird.
- (2) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.
- (3) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 15 Uhr ab, falls nichts Anderes festgelegt. § 19 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Fristen gemäß § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 6 und 7, § 14 Abs. 10, § 15 Abs. 2 und § 19 Abs. 6 Satz 2 sind Ausschlussfristen.

§ 9 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu

wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Abschnitt 2 - Bestimmungen für die unmittelbaren Wahlen (§ 1 Nr. 1 bis 4)

§ 10 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Mitglieder der Hochschule gemäß § 50 Abs. 1 und 4 SächsHSG i.V.m. § 2 Abs. 2 u. 3 der Grundordnung der HTW Dresden.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (§12 Abs. 5 Satz 1) in diesem gemäß ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Untergliederung (Fakultät) und in der zutreffenden Mitgliedergruppe (§ 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 der Grundordnung) eingetragen sind. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit dieser Zeitpunkt maßgebend.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule kann ihr oder sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben (§ 52 Abs. 5 SächsHSG). Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer der in § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 der Grundordnung der HTW Dresden genannten Mitgliedergruppen oder mehr als einer Fakultät oder einem Bereich angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Mitgliedergruppe oder in welcher Fakultät oder in welchem Bereich sie ihr Wahlrecht ausüben. Gibt ein Mitglied bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine entsprechende Erklärung nicht ab, so entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter über die Zuordnung.

(4) Bei der Wahl nach § 1 Nr. 2 sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Mitglieder des Hochschulrates nicht wählbar.

(5) Bei der Wahl nach § 1 Nr. 3 sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die neu gewählten Mitglieder des Senates nicht wählbar.

(6) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist nicht zulässig.

(7) Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 4 sind Personen, die der Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehören und solche, die befugt sind, Entscheidungen in den Personalangelegenheiten der Dienststelle vorzubereiten oder selbstständig zu treffen, nicht wählbar.

§ 11 Wahlausschreibung

(1) Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 4 werden frühestens am 42. Kalendertag und spätestens am 28. Kalendertag vor dem Wahltag durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, in welche Organe und welche Ämter gewählt werden soll,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt und wählbar ist,
4. die Zahl der von der jeweiligen Mitgliedergruppe zu stellenden Vertreterinnen und Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
6. den Hinweis, bis wann Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingereicht werden können,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und das Ende der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. die Form der Stimmabgabe (persönliche Stimmabgabe im Wahlraum und/oder Briefwahl),
11. den Wahltermin und/oder die Frist zur Rücksendung der Briefwahlunterlagen,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

(3) Bei der Wahl nach § 1 Nr. 4 gelten die Anforderungen nach Abs. 2 Nr. 4 nicht.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt für die unmittelbaren Wahlen ein Wählerverzeichnis. Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf der Grundlage der in der Hochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird entsprechend § 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 Grundordnung der HTW Dresden in Mitgliedergruppen gegliedert. Für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 u. 4 wird es zusätzlich nach Fakultäten unterteilt. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen und den Vornamen enthalten. Bei bestehender Identität von Name und Vorname innerhalb desselben Wählerverzeichnisses ist für die betroffenen Personen zusätzlich die jeweilige Bibliotheksnummer anzugeben.

(3) In dem Wählerverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

- (4) Frühestens am 28. Kalendertag vor dem Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen.
- (5) Jeder oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der in der Wahlausschreibung benannten Zeit sowie am angegebenen Ort Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Die Einsichtsmöglichkeit soll an zwei nicht vorlesungsfreien Tagen vor Schließung des Wählerverzeichnisses bestehen.
- (6) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die oder der Betroffene schriftlich oder per E-Mail innerhalb der mit der Wahlausschreibung festgelegten Frist Einspruch beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (7) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb der mit der Wahlausschreibung festgelegten Frist schriftlich oder per E-Mail Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.
- (8) Ist der Einspruch begründet, so berichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (9) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 genannten Angaben ist auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen; dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 10 Abs. 3. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist nach dessen Schließung vorzunehmen, sofern bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Hochschule oder Wechsel innerhalb der Mitgliedergruppe). Gleiches gilt für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten per E-Mail eine Wahlbenachrichtigung an die von der HTW Dresden vergebene E-Mail-Adresse möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, innerhalb welcher Mitgliedergruppe (§ 51 Abs. 1 SächsHSG i.V.m. § 3 Grundordnung der HTW Dresden), bei welcher Untergliederung der Hochschule (Fakultät) und für welche Wahlen sie wahlberechtigt sind, sowie wie, wann und wo sie ihre Stimme abgeben können.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält die oder der betroffene Wahlberechtigte umgehend eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge für die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 1 Nr. 1 sind getrennt nach Mitgliedergruppen und Fakultäten einzureichen (Wahlvorschläge).
- (2) Vorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 u. 3. sind getrennt nach Mitgliedergruppen einzureichen.
- (3) Vorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 4 sind getrennt nach Fakultäten einzureichen.
- (4) Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (5) Wahlvorschläge sind schriftlich oder per E-Mail bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl in welcher Untergliederung und Mitgliedergruppe betroffen ist. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Stelle, an der sie oder er tätig ist (Fakultät) und bei Studentinnen und Studenten zusätzlich die Bibliotheksnummer, enthalten. Bei den Wahlen nach § 1 Nr. 4 ist zusätzlich anzugeben, ob eine Frau Kandidatin des Wahlvorschlages ist.
- (6) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, wer zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe gilt die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlages als berechtigt.
- (7) Mit dem Wahlvorschlag ist schriftlich oder per E-Mail die Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (8) Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (9) Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist einzureichen. Diese Frist endet spätestens am 21. Kalendertag vor dem Wahltag.
- (10) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist frühestens mit dem Tage der Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Tag vor der Wahl zulässig.
- (11) Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 15 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Die Doppelkandidatur für den Senat und den Erweiterten Senat ist nicht zulässig.
- (2) Stellt der Wahlausschuss Mängel fest, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 14 Abs. 6 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss endgültig zurückzuweisen.

(3) Werden für eine Wahl mehrere Einzelwahlvorschläge eingereicht, bestimmt sich die Reihenfolge der Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel alphabetisch, nach Nachnamen der in den Wahlvorschlägen benannten Bewerber sortiert.

(4) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt.

(5) Gibt es bei den Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 3 in der Mitgliedergruppe der Studentinnen und Studenten nicht mehr zugelassene Wahlvorschläge als Sitze zu besetzen sind, gelten die Bewerberinnen und Bewerber ohne weitere Durchführung des Wahlverfahrens als gewählt.

(6) Gibt es bei den Wahlen nach § 1 Nr. 4 jeweils nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, gilt die Bewerberin oder der Bewerber ohne weitere Durchführung des Wahlverfahrens als gewählt.

§ 16 Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bei den unmittelbaren Wahlen nach § 1 Nr. 1 für jede Fakultät und getrennt nach Mitgliedergruppen Stimmzettel hergestellt.

(2) Bei Wahlen nach § 1 Nr. 2 und 3 erfolgt die Herstellung der Stimmzettel getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Bei Wahlen nach § 1 Nr. 4 werden die Stimmzettel getrennt nach Fakultäten bereitgestellt, jedoch erfolgt keine Trennung nach Mitgliedergruppen.

(4) Durch die äußere Gestaltung der Stimmzettel ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang und zu einer bestimmten Mitgliedergruppe kenntlich zu machen. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der nach § 15 Abs. 3 ermittelten Reihenfolge unter Angabe des Namens und des Vornamens aufzuführen.

(5) Bei Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 3 ist im Übrigen auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 18 Abs. 7 hinzuweisen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss und lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.

§ 17 Formen der Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt

1. persönlich im Wahlraum mittels Stimmzettel (§ 18), oder
2. durch Briefwahl (§ 19)

§ 18 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum ist in der Regel an einem nicht lehrveranstaltungsfreien Tag von 9:00 bis 15:15 Uhr möglich.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Wahlräume. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß § 7 ständig anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 4 Abs. 4) genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(4) Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis der Wahllokale sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen. Er kann durch einen Aushang festgelegt werden.

(5) Die Wählerinnen und Wähler erhalten nach Prüfung der Eintragung ihrer Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis von einem Mitglied des Wahlvorstandes oder einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers die erforderlichen Stimmzettel. Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

(6) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen innerhalb der hierfür auf dem Stimmzettel vorgegebenen Felder, welchen oder welche Bewerber sie oder er wählt.

(7) Bei Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 3 kann jeder Wählerin oder jeder Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann sie oder er einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch die drei Stimmen auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber verteilen. Bei Wahlen nach § 1 Nr. 4 hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme.

(8) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist nochmals festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft sie oder er den Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(9) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand dafür Sorge zu tragen, dass Manipulationen (z. B. unberechtigter Einwurf oder Entnahme von Stimmzetteln) ausgeschlossen sind.

(10) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wählerinnen und Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 19 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, erhalten auf Antrag ausgehändigt oder übersandt:

- a) den oder die Stimmzettel,
- b) den Wahlumschlag,

c) einen Briefumschlag, der die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt (Wahlbrief).

(2) Wahlberechtigte aus der Mitgliedergruppe der Studentinnen und Studenten erhalten einen freigemachten Wahlbrief. Wahlberechtigte aus den Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen freigemachten Wahlbrief auf Verlangen, welches mit dem Antrag auf Briefwahl vorzubringen ist.

(3) Die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt für Wahlberechtigte der Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Hauspost an die Arbeitsplatzadresse und für Wahlberechtigte der Mitgliedergruppe der Studentinnen und Studenten an die beim Studentensekretariat hinterlegte Anschrift.

(4) Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens zum 15. Kalendertag vor dem Wahltag schriftlich oder per E-Mail bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu stellen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Sie oder er sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Briefwahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Sie oder er vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß §§ 18 Abs. 7 und 19 Abs. 6.

(6) Die Briefwählerinnen und Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag ist in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit vorliegen. Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.

(7) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinn von Absatz 6 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlags befinden.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 2 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 7 Satz 2 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 8 Abs. 1) als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt

§ 20 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 18 Abs. 10) zählen die Mitglieder des Wahlausschusses und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingesetzte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die abgegebenen Stimmen aus. Der genaue Termin und der Ort werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt hochschulöffentlich und soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen sein.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig,

1. wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
3. wenn bei Wahlen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eine Wählerin oder ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
4. wenn bei Wahlen nach § 1 Nr. 4 eine Wählerin oder ein Wähler mehr als eine Stimme abgegeben hat,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. der Wahlumschlag nicht verschlossen ist (bei Briefwahl nach § 19).

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheiden die bei der Auszählung anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses mit Stimmenmehrheit.

(4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe fest:

1. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel.
2. Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel.
3. Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel.
4. Die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen.
5. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 u. 3 fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Sie oder er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten

nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben (Mehrheitswahl). Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter.

(3) Wird bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten nach § 1 Nr. 4 keine Frau zur Gleichstellungsbeauftragten gewählt, ist bei der Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten abweichend von Abs. 2 Satz 2 die Frau gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 22 Annahme der Wahl und Rücktritt

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder per E-Mail zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Die Ablehnung der Wahl ist schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen (§ 54 Abs. 4 Satz 3 SächHSG). Der Rücktritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 23 Nachrücken von Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertretern, Ergänzungswahl

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen oder scheidet eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter aus, rückt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nach, die oder der gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter die oder der Nächste ist.

(2) Rückt eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter in den Senat nach, die oder der gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Senates ist, so gehört sie oder er damit dem Erweiterten Senat als Mitglied des Senates an; für sie oder ihn rückt entsprechend eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter in den Erweiterten Senat nach.

(3) Sind Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter nicht vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt. Bei der Ergänzungswahl finden die Vorschriften dieser Wahlordnung entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen und die Zeit der Stimmabgabe festlegen.

Abschnitt 3 - Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen (§ 1 Nr. 5 bis 9)

§ 24 Wählerliste, Form der Stimmabgabe, Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für die mittelbaren Wahlen werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter Wählerlisten erstellt.
- (2) Die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl ist nicht möglich.
- (3) Für die Gestaltung der Wahlunterlagen gelten § 16 Abs. 4 Satz 2 sowie Abs. 6 entsprechend.

§ 25 Wahl der Rektorin oder des Rektors

Das Wahlverfahren der Rektorin oder des Rektors richtet sich nach § 87 Abs. 6 bis 12 SächsHSG.

§ 26 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors durch den Senat aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt; der Vorschlag soll Frauen und Männer umfassen (§ 89 Abs. 1 Satz 1 u.2. SächsHSG). Vorschlagsberechtigt ist nur die Rektorin oder der Rektor, für deren oder dessen Amtszeit die Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden. Der Vorschlag oder die Vorschläge wird/werden durch Aushang spätestens 7 Kalendertage vor der Wahl bekannt gemacht. Werbung für die Kandidatinnen und Kandidaten ist ab Bekanntmachung des Vorschlages oder der Vorschläge möglich.
- (2) Die Prorektorinnen und Prorektoren werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Die Wahlen finden in einer oder mehreren Sitzungen des Senates statt. Die Wahlen werden jeweils von mindestens einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses durchgeführt.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates hat eine Stimme. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors ist eine Gegenstimme vorzusehen.
- (5) Zur Prorektorin oder zum Prorektor ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten durch Stimmengleichheit die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen und Kandidaten mit einfacher Mehrheit herbeizuführen. Kommt die Wahl im zweiten Wahlgang wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (6) Eine Wiederwahl der Prorektorinnen und Prorektoren für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

§ 27 Stimmauszählung, Feststellung des Wahlergebnisses bei der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Die Stimmauszählung erfolgt hochschulöffentlich durch Mitglieder des Wahlausschusses. Der Termin dazu wird mit der Bekanntgabe des Wahltermins durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter mitgeteilt.

(2) Es gelten die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, Abs. 3 und 4 entsprechend. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich die Stimmabgabe ist zudem ungültig, wenn eine Wählerin oder ein Wähler mehr als eine Stimme abgegeben hat.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Beendigung der Stimmabgabe folgendes fest:

1. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel.
2. Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel.
3. Die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmzettel.
4. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
5. Die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

Das ermittelte Wahlergebnis wird durch Aushang bekannt gemacht.

(4) Die Gewählten geben gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Erklärung zur Annahme der Wahl ab. Bei rechtswirksamer Ablehnung der Wahl kommt es zu einem neuen Wahlverfahren.

§ 28 Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Die Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekaninnen und Studiendekane werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt in einer oder mehreren Sitzungen des Fakultätsrates. Die Wahlen werden jeweils von mindestens einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlausschusses durchgeführt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt (§ 94 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG). Dieser Vorschlag kann einen oder mehrere Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

(3) Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt (§ 95 Abs. 2 Satz 1, § 96 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG). Vorschlagsberechtigt ist nur die Dekanin oder der Dekan, für dessen Amtszeit die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder Studiendekane gewählt werden. Der Wahlvorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans wird im Benehmen mit dem zuständigen Fachschafftsrat erstellt; besteht kein Fachschafftsrat wird der Wahlvorschlag im Benehmen mit dem Studentinnen – und Studentenrat erstellt (§ 96 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG).

(4) Zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Fakultätsratsmitglieder (absolute Mehrheit) sowie die

Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsratsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem Wahlgang sind die gleichen Mehrheiten erforderlich wie im ersten Wahlgang. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Zur Studiendekanin oder Studiendekan ist gewählt, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erhält (§ 96 Abs. 1 Satz 3 SächsHSG). Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen haben, eine Stichwahl statt. Kommt die Wahl wiederum nicht zustande, so ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(6) Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen.

(7) Kommt die Wahl nach Abs. 4 oder 5 bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder zwei Kandidatinnen und Kandidaten im ersten Wahlgang nicht zustande, ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(8) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären. Diese oder dieser entscheidet über die Annahme des Rücktritts.

§ 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten gewählt (§ 56 Abs. 3 Satz 3 SächsHSG). Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule.

(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 21 Abs. 2.

(3) Die Wahlen sind bekannt zu machen.

(4) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 14 Abs. 5 bis 12 gilt entsprechend. Personen, die der Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehören und solche, die befugt sind, Entscheidungen in den Personalangelegenheiten der Dienststelle vorzubereiten oder selbstständig zu treffen, sind nicht wählbar.

(5) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltag durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Sitzung der Gleichstellungsbeauftragten. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen. § 18 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

(7) Für die Feststellung des Wahlergebnisses, die Annahme der Wahl und des Rücktritts von der Wahl sowie das Nachrücken von Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern gelten § 21 Abs. 2 u. 3, § 22 und § 23 Abs. 1 und 3 entsprechend. Bei nur einer

Kandidatin oder einem Kandidaten ist diese oder dieser gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Gegenstimmen übersteigt.

§ 30 Wahl der oder des Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters

(1) Die oder der Beauftragte für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Krankheiten und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied und jede oder jeder Angehörige der Hochschule (§ 56 Abs. 7 SächsHSG).

(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 21 Abs. 2.

(3) Die Wahlen sind bekannt zu machen.

(4) Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. § 14 Abs. 5 bis 12 gilt entsprechend.

(5) Die Bekanntgabe der Wahlvorschläge erfolgt spätestens 7 Kalendertage vor dem Wahltag durch den Wahlleiter.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt in einer Sitzung des Senates. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senates hat eine Stimme. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist die Möglichkeit einer Gegenstimme vorzusehen. § 18 Abs. 2 bis 6 und Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend.

(7) Für die Feststellung des Wahlergebnisses, die Annahme der Wahl und des Rücktritts von der Wahl sowie das Nachrücken von Ersatzvertretern gelten § 21 Abs. 2, § 22 und § 23 Abs. 1 und 3 entsprechend. Bei nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist dieser gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Gegenstimmen übersteigt.

Abschnitt 4 - Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden vom 09. Juni 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 06.02.2024 im Einvernehmen mit dem Senat.

Dresden, den 06.02.2024

Gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin